



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 84 vom 5. Oktober 2023

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vom 15. Juni 2016 mit Änderungen vom 24. Januar 2018, vom 29. April 2020, vom 15. Juli 2020 und vom 1. Dezember 2021

Vom 12. Juli 2023

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. September 2023 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 12. Juli 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018, beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 15. Juni 2016 mit Änderungen vom 24. Januar 2018, vom 29. April 2020, vom 15. Juli 2020 und vom 1. Dezember 2021 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

I.

1. In § 1 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 3 wird Absatz 2 gestrichen.
3. In § 3 erhält der bisherige Absatz 3 die neue Nummer 2.
4. In § 3 Absatz 2 (neu) wird am Ende folgender Satz angefügt:
„Die Fachspezifischen Bestimmungen können bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine verpflichtende Studienfachberatung vorsehen, wenn zu erwarten ist, dass Studierende die Regelstudienzeit überschreiten werden.“
5. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Grundstruktur eines B.Sc. in den wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Fach, einem Ergänzungsfach und einem Freien Wahlbereich.“
6. In § 12 Absatz 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:
„Abweichend von Satz 2 und 3 können die Fachspezifischen Bestimmung festlegen, dass die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende über Ausnahmen entscheidet und bei mehreren Lehrenden die bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegt.“
7. In § 12 erhält Absatz 3 die folgende Fassung:
„Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.“
8. In § 13 Absatz 4 werden unter Buchstabe g) folgende Sätze gestrichen:
„Ist in der Modulbeschreibung in den Fachspezifischen Bestimmungen für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 13 Absatz 4 Buchstabe a) als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“
9. In § 14 wird in Absatz 5 nach dem ersten Satz folgender Satz ergänzt:
„Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende weist eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter zu.“
10. In § 15 Absatz 5 werden die Sätze 4, 5 und 7 gestrichen.

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2023/2024.

Hamburg, den 5. Oktober 2023
Universität Hamburg